

„Übungsleiterpauschale“

Nebenberufliche Aufwandsentschädigungen, Ehrenamt, Einkommenssteuer und Arbeitslosenunterstützung

Stand: März 2018

Förderung von Engagement in Kultur, Sport und Sozialbereich

Der öffentliche, soziale und kulturelle Bereich steht unter dem starken Druck von Einsparungen. Für viele Aufgaben, die eigentlich ordentlich bezahlt werden müssen, steht nicht genug Geld zur Verfügung. Den fehlenden Arbeitsplätzen stehen Arbeitsuchende gegenüber. Von ihnen kommen Fragen, wie man ohne Abzüge noch eine Kleinigkeit dazuverdienen kann. Oder was denn noch drin ist, wenn die 450-Euro-Grenze beim Minijob schon erreicht ist. Da fällt immer wieder das Zauberwort "Übungsleiterpauschale".

Arbeitseinkommen ist zu versteuern, Arbeitseinkommen wird angerechnet auf die Arbeitslosenunterstützung. Wird das Einkommen aber als Aufwandsentschädigung für bestimmte gemeinnützige und ähnliche Tätigkeiten gezahlt, dann gehen Finanzamt, Sozialversicherung oder Arbeitslosenamt lockerer damit um, die Befreiung von Abgaben heißt „Übungsleiterpauschale“. Sozialversicherungen (Krankenkasse und Rente) lehnen sich an die Steuerregeln an - und teilweise auch das Arbeitslosenrecht, siehe Rückseite unten.

Begünstigte Tätigkeiten

Die Übungsleiterpauschale ist im Einkommenssteuergesetz (§ 3 Nr. 26 EStG) geregelt, weitere ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeiten in § 3 Nr. 26a, Nr 26 b und Nr 12. Die unter der Bezeichnung "Übungsleiterpauschale" bekannte Vergünstigung nach Nr 26 kommt für folgende Tätigkeiten infrage:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer "oder vergleichbare Tätigkeiten",
- künstlerische Tätigkeiten sowie
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Beschreibung dieser Arbeiten wird in den Lohnsteuerrichtlinien eng ausgelegt. Also bei den anleitenden oder pflegenden Tätigkeiten zählen nur die mit direktem Kontakt zu den „betreuten“ Menschen, nicht aber der Gerätewart im Sportverein, künstlerisch tätig ist der Schauspieler, nicht aber der Haustechniker im Theater - hierzu siehe Rückseite die „Pauschale für andere ehrenamtliche Tätigkeiten“.

Nur „nebenberuflich“

Von der Steuer befreit ist nur nebenberufliches Schaffen, zeitlich bis zu einem Drittel einer Vollzeittätigkeit, Nebenjobs bei verschiedenen Auftraggebern zählt das Finanzamt zusammen. Eine Tätigkeit gilt nicht als nebenberuflich, wenn sie als Teil einer Haupttätigkeit ausgeübt wird und sich von dieser nicht unterscheidet, z.B. eine von mehreren Lehrtätigkeiten eines hauptberuflichen Dozenten.

Finanziell ist der Umfang gering: bis zu 2400 € jährlich können steuerfrei dazuverdient werden, und zwar egal, ob nur in vier Monaten des Jahres oder in allen zwölf Monaten (aber Achtung bei Alg II-Bezug: im Alg II gilt ab 1.4.2011 statt der Jahressumme die Monatsgrenze von 200 €). Übersteigt die Aufwandsentschädigung die finanzielle Grenze von 2400 €, dann ist das übersteigende Einkommen nach den üblichen Regeln zu versteuern, beispielsweise als Minijob oder mit Steuerkarte oder auch als selbständiges Honorar.

Nicht jeder Arbeitgeber/Auftraggeber

Steuerbefreit ist die Arbeit nur bei einem gemeinnützigen, kirchlichen, mildtätigen oder staatlichen Träger. Also die Aerobic-Anleiterin in einem gemeinnützigen Sportverein oder bei der Volkshochschule ist begünstigt, nicht aber in einem gewerblichen Fitnesscenter.

Wie sollen Belege aussehen?

Aufwandsentschädigungen können als Übungsleiterpauschale gewertet werden, wenn aus den Belegen für die Einnahme hervorgeht, dass die Tätigkeit

- zu den geförderten gehört (pädagogisch, künstlerisch oder pflegend) und
- im Umfang nebenberuflich
- bei einem steuerlich begünstigten Träger
- unterhalb der finanziellen Grenzen von 2400 € jährlich

geleistet wird. Die Bezeichnung „Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG“ im Formular erleichtert die Akzeptanz durch die zuständige Behörde.

Die Träger lassen meist die Klausel unterschreiben, dass man bei Übersteigen der Übungsleiterpauschale selbst für die Versteuerung zuständig ist.

Pauschalen für andere ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeiten

Aufwandsentschädigungen für andere als die unter „Übungsleiterpauschale“ genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten können seit 2007 ebenfalls anrechnungsfrei und steuerfrei erworben werden (§ 3 Nr 26a EStG), also beispielsweise vom ehrenamtlichen Gerätewart oder Vereinskassierer. Es muss wiederum ein gemeinnütziger, kirchlicher oder öffentlicher Träger sein. Bis 500 € jährlich sind möglich. Zusammen mit anderen steuerfreien Aufwandsentschädigungen gilt eine gemeinsame Grenze von 2400 € im Jahr.

Weitere Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei, wenn sie aus öffentlichen Kassen für bestimmte öffentliche Dienste gezahlt werden, in der Regel etwa für ehrenamtliche Katastrophenschutzdienste (z.B. freiwillige Feuerwehr) oder für Mitglieder im örtlichen Gemeinderat. (§ 3 Nr 12 EStG)

Grenzen im Arbeitslosenrecht

Die Arbeitsagenturen übernehmen beim Arbeitslosengeld (Alg) alle Regelungen über Inhalte und Summen aus den Steuerregeln (§ 155 SGB III, DA 155.1.2.1), d.h. Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter gelten bis 200 € im Monat nicht als Einkommen. Oberhalb der 200 € - Grenze werden sie mit den üblichen Freibeträgen angerechnet. Sind Ihre Aufwendungen höher als diese Pauschale, dann können Sie die Aufwendungen von den Einnahmen abziehen. Achtung: Für nebenberufliche Tätigkeiten ist zu beachten, dass man ab 15 Stunden Nebenjob in der Woche nicht mehr als arbeitslos gilt, das Alg fällt dann ganz weg. Ehrenamtliche Tätigkeit über 15 Stunden ist bei bis 200 € monatlicher Aufwandsentschädigung möglich, diese muss in jedem Fall in der Arbeitsagentur gemeldet werden und das Ehrenamt muss zugunsten einer Vermittlung in Erwerbsarbeit aufgegeben werden.

Beim Arbeitslosengeld II (Alg II, Hartz IV) spielt die zeitliche Grenze von 15 Stunden keine Rolle. Aufwandsentschädigungen werden im wesentlichen wie andere Arbeitseinkommen angerechnet, außer: Statt des normal anrechnungsfreien Grundfreibetrages von 100 € können Sie aus Ehrenamt oder Übungsleitung usw. monatlich 200 € ohne Abzug vom Alg II dazuverdienen. Eine Aufwandsentschädigung wird in dem Monat angerechnet, in dem sie Ihnen zufließt, es gibt keine Jahresrechnung (SGB II § 11b Abs. 2 Satz 3 sowie Nummern 11.17 und 11.166 der Fachlichen Hinweise zu §§ 11, 11a, 11b SGB II). Die Hinweise legen ausdrücklich Wert auf die Nebenberuflichkeit, siehe Vorderseite.

cuba - Arbeitslosenberatung, Achtermannstr. 10 – 12, 48143 Münster, Tel 0251/511929

gefördert von



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MÜNSTER